

Digital Lunch (Online)

Austausch zur Digitalisierungsleitlinie

Tobias R. Ortelt



9. April 2024

- **Prof. Wiebke Möhring**, Prorektorin Studium
- **Dr. Anna Flack**, Referentin des Rektorats
- **Jennifer Schnau**, Dezernat Studierendenservice, Abteilung Prüfungs- und Studienangelegenheiten
- **Dr. Katrin Stolz**, Zentrum für HochschulBildung – Leitung Bereich Hochschuldidaktik
- **Kathrin Lange**, Dezernat Hochschulentwicklung und Organisation, Abteilung Hochschulstruktur und Qualitätsmanagement
- **Tobias R. Ortelt**, Zentrum für HochschulBildung – Koordinator für digitale Lehre

- 23. September 2023: Veröffentlichung durch die Landesregierung NRW
 - „Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaft“
- Mehrere Teile:
 - Teil 1: Online gestützte Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften
 - Teil 2: Digitale Lehre
 - Teil 3: Digitale Prüfungen
 - Teil 4: Weitere Regelungen zur Digitalisierung in der Lehre
 - Teil 6: Übergangsregelungen und Inkrafttreten



Digitalisierungsleitlinie

„eine **Leitlinie zur Digitalisierung in der Lehre**, die bezüglich des Umfangs und der organisatorischen Ausgestaltung von solchen Lehrangeboten **an der Hochschule einen Rahmen setzt**, die **nicht ausschließliche Präsenzlehre** sind, sondern auch Lehranteile in Form elektronischer Information und Kommunikation oder in Form elektronisch basierter Methoden und Instrumente beinhalten“

- Veröffentlicht im März 2024
 - Umsetzung der Regelungen betreffend digitale Lehre und Prüfungen zum Wintersemester 2024/2025

Themen:

- Qualität von Studium und Lehre
- Rahmen für Digitallehre
- Rahmen für digitale Prüfungen
- Qualitätskontrolle

Digitalisierungsleitlinie zur Umsetzung der Regelungen durch die Hochschul-Digitalverordnung (HDVO)

Das Rektorat der TU Dortmund legt mit dieser Digitalisierungsleitlinie seine grundsätzliche Haltung gegenüber dem Einsatz digitaler Lehre dar. Sie ist die Grundlage für eine weitere Ausgestaltung durch Fakultätsleitungen sowie einzelne Lehrende und gibt eine Orientierung über den Gestaltungsspielraum, wie digitale Lehre rechtskonform durchgeführt werden kann.

Am 23. September 2023 veröffentlichte die Landesregierung NRW die „Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaft“ (kurz: [Hochschul-Digitalverordnung – HDVO](#)). Sie baut auf der Onlinewahlverordnung auf und inkorporiert Regelungsansätze aus der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (CEHVO) zu digitalen Gremiensitzungen. U. a. beinhaltet sie rechtliche Regelungen zu digitaler Lehre und digitalen Prüfungen, die zum Wintersemester 2024/25 Anwendung finden.

Qualität von Studium und Lehre

Ein hochwertiges Studium und die [Qualität der Lehre](#) sind der TU Dortmund ein zentrales Anliegen. Der Lehrbetrieb an der TU Dortmund erfolgt in der Regel in Präsenz, um u. a. das hochschulgesetzliche Ziel der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu fördern. Zugleich wird die Präsenzlehre durch eine digitale Unterstützung begleitet und durch die Erprobung, Integration und Weiterentwicklung digitaler Lehr- und Lernangebote bereichert. Unterschiedliche Lehr-/Lernformate werden hochschuldidaktisch fundiert entwickelt und eingesetzt, um den Bildungserfolg, die Kompetenz- und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu fördern.

Digitalisierungsleitlinie

- **Präsenzlehre**

Unter Präsenzlehre ist eine Lehrveranstaltung zu verstehen, die unter **gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden an einem Ort** stattfindet. Ggf. wird sie durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente vor Ort unterstützt.

- **Digitallehre**

Laut HDVO ist Digitallehre eine mittels Videokonferenztechnik (z. B. Zoom) oder eines anderen technischen Instruments **ausschließlich online** stattfindende Lehrveranstaltung. Eine Lehrveranstaltung gilt dann als Digitallehre, wenn der Zeitanteil der Elemente der Digitallehre **25 Prozent oder mehr** umfasst. Anteile des digitalen Selbststudiums werden dabei nicht eingerechnet.

- **a) synchrone Digitallehre**

eine Lehre, die bei **gleichzeitiger Anwesenheit aller Teilnehmenden** – Lehrende und Studierende – in dem technisch geschaffenen Raum (z. B. einem Zoom-Meeting) stattfindet und bei der eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich ist,

- **b) asynchrone Digitallehre**

eine den Teilnehmenden digital zur Verfügung gestellte Lehre, bei der die gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum (z. B. einem Moodle-Kurs) und eine **synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden nicht möglich** ist,

- **c) gemischte Digitallehre**

eine Lehre, bei der Elemente der synchronen Digitallehre und solche der asynchronen Digitallehre gemischt sind

[FAQ zur HDVO \(ServicePortal\)](#)

- **Gemischte Lehre**

Wird eine **Lehrveranstaltung in einer Mischung aus Elementen der Präsenzlehre und der Digitallehre** durchgeführt, gilt die Lehrveranstaltung **insgesamt als Digitallehre**, wenn der **Zeitanteil der Elemente der Digitallehre 25 Prozent oder mehr umfasst**.

Anteile des digitalen Selbststudiums werden dabei nicht eingerechnet.

Umfasst der **Zeitanteil der digitalen Lehr-/ Lernelemente weniger als 25 Prozent**, kann somit von **gemischter Lehre oder von Präsenzlehre** gesprochen werden.

Lehrveranstaltungen, deren Zeitanteil der Elemente der Digitallehre weniger als 25 Prozent umfasst, bedürfen keiner Beschlüsse durch den Fakultätsrat und den Studienbeirat.

- **Digital unterstützenden und digital ergänzenden Lehr- und Lernangeboten**

Unter digital unterstützenden und digital ergänzenden Lehr- und Lernangeboten sind **sämtliche Lehr-/ Lernangebote** zu verstehen, die **zusätzlich/ ergänzend/ unterstützend zu den Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen angeboten werden**. Digital unterstützende und digital ergänzende Lehr- und Lernangebote können z. B. Aufzeichnungen von Präsenzlehreveranstaltungen, digitale Tutorien, Vorkurse, Kursangebote zur Auffrischung oder Vertiefung von Lerninhalten, Lernvideos sowie freiwillige Zusatzkurse sein.

[FAQ zur HDVO \(ServicePortal\)](#)

- **Hybride Lehre**

In der HDVO wird der Begriff „hybride Lehre“ oder „Hybridlehre“ nicht verwendet. **Hybride Lehrveranstaltungen gelten an der TU Dortmund als Präsenzveranstaltungen** bzw. als digital ergänzende Lehr- und Lernangebote, wenn eine **Präsenzlehrveranstaltung mittels Videokonferenztechnik synchron übertragen wird**. Ist Studierenden also gleichzeitig neben der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auf dem Campus eine synchrone digitale Teilnahme möglich, dann gilt die Lehrveranstaltung als Präsenzlehre im Sinne der HDVO.

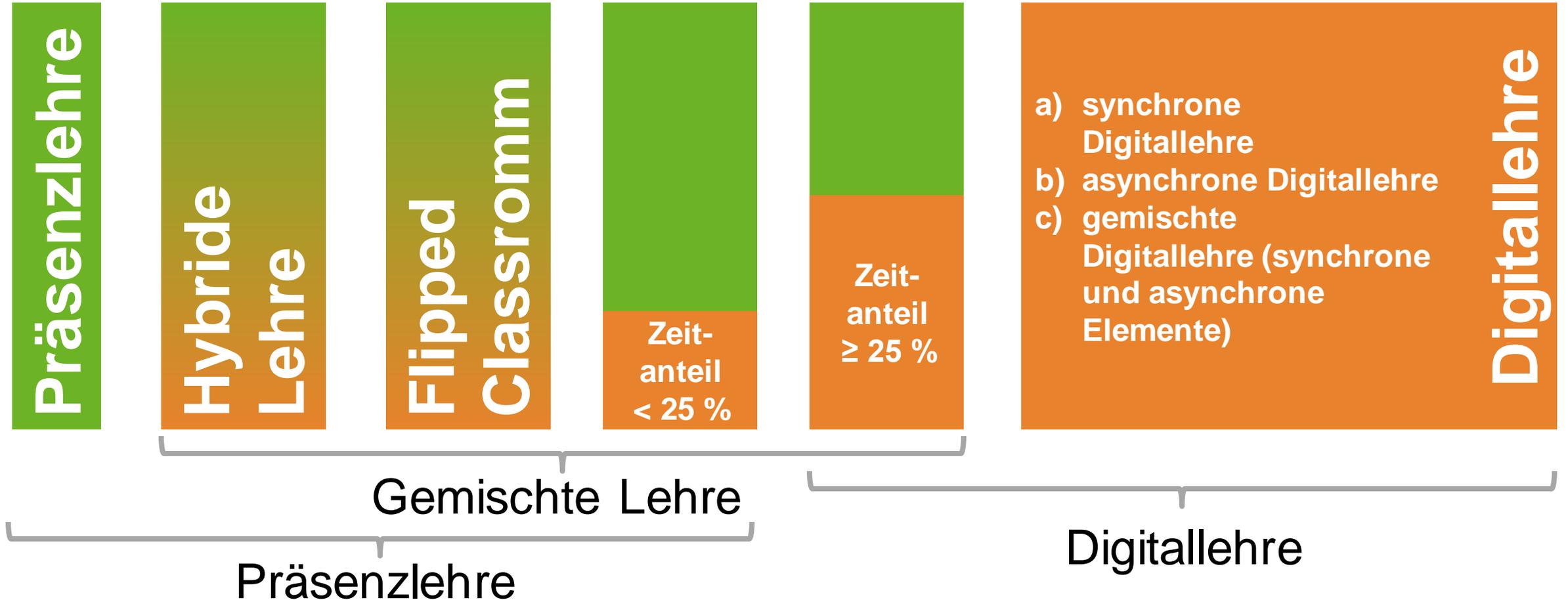
- **Flipped Classroom**

Bei dem **Flipped Classroom/ Inverted Classroom handelt es sich um Präsenzlehre**, sofern die Lehrenden und Studierenden die Lehr-/ Lerninhalte unter **gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden an einem realen Ort** (z. B. auf dem Campus der TU Dortmund) in **regelmäßigen Zeitabständen** oder in einer als **Blockveranstaltung** stattfindenden **Lehrveranstaltung gemeinsam besprechen**.

[FAQ zur HDVO \(ServicePortal\)](#)



Digital unterstützende und digital ergänzende Lehr- Lernangebote



Die **Entscheidung zur Durchführung von Digitallehre einzelner Lehrveranstaltungen obliegt nicht mehr allein den jeweiligen Lehrenden**. Stattdessen werden die Fakultätsräte unter Berücksichtigung der Regelungen in der HDVO in die Entscheidung eingebunden, in welchem Umfang Digitallehre stattfindet.

Zwei Möglichkeiten:

- 1) Beschlüsse werden für **einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen** getroffen
- 2) Die Fakultätsräte entwickeln und verabschieden ein **Digitallehrkonzept**, in dem die hochschuldidaktische Passung sowie der Beitrag zu einer höheren Qualität und Effizienz von Studium und Lehre dargelegt und der Umfang der Digitalformate geregelt werden. Ein solches Digitallehrkonzept bedarf ebenso der **Zustimmung durch den Studienbeirat**.

Das Rektorat empfiehlt perspektivisch die Verabschiedung eines **Digitallehrkonzepts pro Fakultät**.

[FAQ zur HDVO \(ServicePortal\)](#)

Dipl.-Ing. Tobias R. Ortelt

Koordinator digitale Lehre an der TU Dortmund

TU Dortmund
zhb– Zentrum für HochschulBildung
Bereich Hochschuldidaktik
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

E-Mail: tobias.ortelt@tu-dortmund.de

Telefon: +49 231 755 7037

Mobil: +49 151 11 68 53 58



Datum	Thema
7. Mai 2024	"Mensch, Maschine, Bild" - Einsatz von Midjourney in der Lehre Felix Lowin & Carsten Pesch, Lehrstuhl Baukonstruktion, Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
4. Juni 2024	Immersive Lehre modular, wiederverwendbar - AR für Studierende, massentauglich und zugänglich Fabian Wiedenstridt, Lehrstuhl Tragkonstruktionen, Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
2. Juli 2024	Das Projekt JupyterHub.NRW stellt sich vor Tobias R. Ortelt